

TEIL 2: Verordnung des Landratsamts Waldshut (BRD)

LANDRATSAMT WALDSHUT
Amt für Umweltschutz
32/815.16

VERORDNUNG

des Landratsamts Waldshut

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Uferfiltratbrunnen Eggholz, Rüdlingen SH (Schweiz)" der Grundwassergewinnung Stadtforen mit Sitz in Eglisau (CH)

vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der letztgültigen Fassung
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219) in der letztgültigen Fassung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Uferfiltratbrunnen Eggholz, Rüdlingen SH (Schweiz)" der Grundwassergewinnung Stadtforen mit Sitz in Eglisau (Schweiz) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet besteht auf deutscher Seite aus der weiteren Schutzzone (Zone 3).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf einen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3059 der Gemarkung Lottstetten in Lottstetten.
Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und der Schutzzone 3 ergeben sich aus dem Übersichtsplane im Massstab 1:25'000 und dem Schutzzonen-Plan Nr. 541-010 dat. vom 21.12.2007 (Kuratli Calörtscher Hirner, Eglisau) im Massstab 1:1'000 in welchem die Zone 3 hellblau eingefärbt ist.
- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen, sowie beim Bürgermeisteramt Lottstetten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich auf.

§ 2

Schutz der weiteren Schutzzone (Zone 3)

1. Der Bau von Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist verboten.
2. Der Bau von Waldwegen ist verboten, soweit die Deckschichten der wasserführenden Horizonte verletzt werden. Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht punktuell versickert werden.
3. Das Befahren der Waldwege mit Motorfahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind forstwirtschaftlicher Verkehr und Massnahmen der Wasserversorgung.
4. Der Abbau von Kies, Sand oder anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten.
5. Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.
6. Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen, sowie das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.
7. Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbutylazin oder Tolyfluanid enthalten, ist verboten.
9. Die Verwendung von Holzschutzmitteln (z.B. Stoffe gegen holzerstörenden und verfärbende Organismen, etc.) ist verboten.

§ 3

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks Flst.Nr. 3059 der Gemarkung Lottstetten innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Grundwassergewinnung Stadtforen und der staatlichen deutschen Behörde die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen.

§ 4

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Waldshut kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- Kann eine Befreiung nicht erteilt werden und führt die Versagung zur Beeinträchtigung einer durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Rechtsposition, die den Betroffenen unverhältnismässig belastet, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote des § 2 gelten nicht,
- für Massnahmen der Grundwassergewinnung Stadtforen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Massnahmen sind dem Landratsamt Waldshut rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmässig zugelassen, errichtet oder betrieben wurde. Für den Betrieb rechtmässig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Waldshut bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigten des Landratsamts Waldshut zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 4 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Waldshut -Amt für Umweltschutz- schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Waldshut-Tiengen, den _____

(Siegel)

Bollacher, Landrat